

VEREINSSATZUNG



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Flüchtlingsrat Baden-Württemberg". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein will durch persönlichen Einsatz seiner Mitglieder alle Initiativen für Flüchtlinge in Baden-Württemberg koordinieren. Er sammelt alle für Flüchtlingsfragen relevanten Informationen und gibt sie an die örtlichen Initiativen weiter. Er fördert das Verständnis für Flüchtlinge in der Öffentlichkeit und bei den mit Flüchtlingsfragen befassten Stellen. Durch Zusammenarbeit und Gespräche mit Parlamenten und Verwaltungen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen bemüht er sich um die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Flüchtlinge.

Der Verein ist berechtigt, für die in ihm vertretenen Flüchtlingsinitiativen Erklärungen in der Öffentlichkeit abzugeben und den Kontakt zu anderen nicht im Verein vertretenen Flüchtlingsinitiativen zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht haben.

Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen aus Baden-Württemberg werden, die in einer Initiative oder Organisation tätig sind, die sich mit Fragen der Asyl- und Flüchtlingspolitik befasst.

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können juristische und natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes oder als förderndes Mitglied kann auf Antrag erworben werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in gröblicher Weise gegen die Satzung oder gegen die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vereinsvorstands kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, zur Entscheidung über Fragen des Vereins befugt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (Vorstand nach § 26 BGB) einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen 2 Wochen.

Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands und der/des Kassen/prüferin –prüfers
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
4. Beschlussfassung über Fragen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
6. Satzungsänderungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; ansonsten ist sie nur beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e, ihr/e Stellvertreter/in. Diese/r vertritt den Verein nach außen.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zunächst die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, sodann die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die ebenfalls mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand umfasst höchstens 10 Mitglieder. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind kraft Amtes die Vorstandsmitglieder, die den Verein nach § 26 BGB vertreten.

Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder werden. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll sich die regionale Gliederung der am Verein teilnehmenden Flüchtlingsinitiativen widerspiegeln. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB sind:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
2. Entscheidung über die Einstellung von Personal
3. Kassenführung des Vereins

Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:

1. Führung der laufenden und der außerordentlichen Geschäfte des Vereins
2. Bestellung eines/einer Rechnungsführers/in und eines/einer Revisors/in
3. Fachaufsicht über das Personal
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden, in dringenden Fällen ohne Schriftform und ohne Einhaltung einer Frist. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An den Sitzungen des erweiterten Vorstands können Vereinsmitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Sie sollen für ihre Aufwendungen entschädigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international, Sektion Bundesrepublik Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

Stand: 30.06.2017